

Erweiterung der Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle.

Die Reichsbekleidungsstelle schreibt:

Die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle sind erneut durch eine Bundesratsverordnung erweitert worden, indem die Reichsbekleidungsstelle ermächtigt worden ist, die im Deutschen Reiche vorhandenen Web-, Wirk- und Strickwaren und deren Ersatzstoffe, die aus diesen gefertigten Erzeugnisse sowie Schuhwaren und Allleder für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung in Anspruch zu nehmen, soweit diese Gegenstände nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind. Zur Durchführung dieser Ermächtigung kann die Reichsbekleidungsstelle die erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern; sie kann insbesondere die Herstellung, den Verbrauch und den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen. Bei Enteignung wird im Streitfalle der Hebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt; nähere Anordnungen über die Befehung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichsanwalt.

Diese weitgehenden Befugnisse haben sich als nötig erwiesen, damit die Reichsbekleidungsstelle ihre wichtige Aufgabe, unsere bürgerliche Bevölkerung, insbesondere unsere Heerarmee durch Sicherstellung der nötigen Bekleidung arbeitsfähig zu erhalten, erfüllen kann.

Die Reichsbekleidungsstelle beabsichtigt dabei nicht von dem ihr verliehenen Beschlagnahme- und Enteignungsrecht einen Gebrauch zu machen, der in die Verbraucherkreise und den legitimen Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren einschneidend eingreift oder diesen gar lahm legt. Soweit dies mit der Sorge für die Bekleidung der bürgerlichen Bevölkerung irgend verträglich ist, beabsichtigt die Reichsbekleidungsstelle sich auch weiterhin, wie bei allen ihren bisherigen Maßnahmen, von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß der Großhandel wie der Kleinhandel nach Möglichkeit aufrecht erhalten und die geordnete Abwicklung seiner Geschäfte so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll; insbesondere ist eine allgemeine Beschlagnahme und Enteignung der im Handel befindlichen Bestände nicht beabsichtigt.

Anderes aber bei jedem Handel mit Winkelsägen. Alle Hintertüren müssen geschlossen werden, sobald die Auswege für Konjunkturjäger aller Art sein können. Den Sperriege für alle diese Fälle, die eine Gefahr für den Bestand unseres Vaterlandes bilden, hat die Reichsbekleidungsstelle jetzt in Händen.